Infoblatt zum Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. Mobilitätsticket im Schuljahr 2026/2027

In der Stadt Jena gibt es die Möglichkeit Schülerbeförderungsleistungen sowie ein Mobilitätsticket für Jenabonus-Inhaber zu beantragen. In der Regel erfolgen Schülerbeförderungsleistungen mit Bereitstellung einer Chipkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel in Jena.

Die Abgabe des Antrags im Schulsekretariat muss **bis zum 30.04.2026** erfolgen, nur dann ist eine Aktivierung bzw. erstmalige Bereitstellung der Chipkarte zum 17.08.2026 (bei Anspruch auf gesetzliche Leistungen) bzw. 01.07.2026 (bei Anspruch auf Mobilitätsticket) sowie die Zusendung des Bescheides gewährleistet. Die Anspruchsberechtigung besteht grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

Für eine Erstattung von Geldleistungen sind die Nachweise zu den Beförderungskosten nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 spätestens bis zum 31.08.2027 nachzureichen. Die Erstattung erfolgt immer nach dem jeweils preisgünstigsten Tarif. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Einzelfahrscheine / Tageskarten / Wochenkarten / Monatskarten / 5-Fahrten-Karten für den Jenaer Nahverkehr (diese sind immer aufgeklebt einzureichen)
- Abo-Karten für den Jenaer Nahverkehr (Nachweis durch Anschreiben des Jenaer Nahverkehrs oder Kontoauszug mit Buchungen)
- „Deutschland-Ticket“ (Nachweis durch Anschreiben des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder Kontoauszug mit Buchungen)

Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen

Auch im Schuljahr 2026/2027 erhalten Schüler gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach Bestimmung des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen. Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht unter folgender Voraussetzung: Die kürzeste Fußwegentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule, die den angestrebten Schulabschluss anbieten, beträgt mindestens:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Bei Ablehnung der Aufnahme an der nächstgelegenen Schule ist dem Antrag der Ablehnungsbescheid der Schule beizufügen. Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt an eine bestimmte Schule sind ebenfalls schriftlich nachzuweisen.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern bzw. volljährigen Schüler gemäß Satzung der Stadt Jena mit 50 % an den Aufwendungen für den Schulweg beteiligt. Die Eltern erwerben Fahrausweise für den entsprechenden Zeitraum und erhalten nach Ablauf des Schuljahres 50 % auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen (Wahlschule)

Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderung, erhalten Schüler auch im Schuljahr 2026/2027 freiwillige Schülerbeförderungsleistungen in Form von Zuschüssen zu entstehenden Schulwegkosten, die nach Ablauf des Schuljahres erstattet werden.

Der Schulweg ist hierbei der kürzeste Fußweg zur Wahlschule. Die Bezuschussung erfolgt ab:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Die Höhe der Bezuschussung (Schülermonats- bzw. Wochenkarte) ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des/der Antragstellers/in:

- 1 bzw. 2 Kinder: 30%
- 3 Kinder: 40%
- ab 4 Kindern: 50%

Bei drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt muss der Nachweis zum Kindergeldbezug dem Antrag beigefügt werden.

Mobilitätsticket (Jenabonus)

Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen Jenabonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Jahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Jena. Diese Verwaltungsgebühr ist nach Genehmigung mittels Bescheid fällig und per Überweisung binnen der im Bescheid angegebenen Frist auf eine der dort angegebenen Bankverbindungen zu zahlen. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid.

Das Mobilitätsticket wird bis zum 30.06.2027 bzw. längstens bis zum 18. Geburtstag ausgestellt.

Weitere Informationen und aktuelle Meldungen finden Sie auf schulen.jena.de